

# Mündliche StB-Prüfung 2021

## 25 wichtige Fragen und Antworten zum Berufsrecht

Prof. Dr. Jörg Hoffmann\*

Gerade die „nicht-steuerlichen“ Themen, die i. R. der mündlichen StB-Prüfung abgefragt werden, bereiten vielen Kandidaten Probleme. Daher haben wir i. R. einer Reihe für Sie ausgewählte – und damit selbstredend nicht abschließend darzustellende – Fragen und Antworten zu diesen Themenkomplexen zusammengestellt. Sie sind das Ergebnis einer umfassenden Auswertung von Prüfungsprotokollen durch unsere Autoren. Eine Übersicht zu unserer Fragen-Antworten-Reihe finden Sie am Ende dieses Beitrags. Lesen Sie daher nachfolgend, auf welche Prüfungsfragen zum Berufsrecht Sie sich für die anstehende StB-Prüfung 2021 vorbereiten sollten.

- Testen Sie jetzt Ihr Wissen mithilfe des **SteuerStud-WissensChecks „Mündliche StB-Prüfung 2021 – Berufsrecht“**. Mehr dazu erfahren Sie am Ende dieses Beitrags.

### I. Berufsausübung

#### 1. Welchen Berufspflichten unterliegen Sie als Steuerberater/-in<sup>1</sup>? Erläutern Sie diese kurz!

Die Berufspflichten ergeben sich aus § 57 Abs. 1 StBerG. Es sind dies:

- a) Unabhängigkeit,
- b) Eigenverantwortlichkeit,
- c) Gewissenhaftigkeit,
- d) Verschwiegenheit,
- e) Verzicht auf berufswidrige Werbung.

Zu a) „*Unabhängigkeit*“ bedeutet, dass StB ihren Beruf frei von sachfremden Einflüssen ausüben müssen. Dazu gehört u. a., dass die wirtschaftliche Unabhängigkeit gewahrt ist. Hierzu bedarf es der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse. Insbesondere dürfen StB nicht in Vermögensverfall geraten.

Zu b) Die „*Eigenverantwortlichkeit*“ grenzt den freien Beruf vom Gewerbebetrieb ab. Sie verlangt den persönlichen Einsatz der StB, was jedoch gerade nicht bedeutet, dass auf das Delegieren von Aufgaben verzichtet werden muss. Zum einen ist ein Delegieren auf andere StB jederzeit möglich. Zum anderen ist auch das Delegieren auf Personen ohne vergleichbare Befugnis wie StB (z. B. auf Fachangestellte) möglich, wenn auch beschränkt. Angestellte Gehilfen dürfen alle Arten von vorbereitenden Tätigkeiten durchführen. Der Berufsträger muss diese Arbeiten allerdings überprüfen. Dies gilt z. B. für Jahresabschlüsse und Gutachten. Hingegen muss die Buchhaltung laufender Geschäftsvorfälle und die Lohnbuchhaltung nicht in jedem Einzelfall überprüft werden.

Zu c) „*Gewissenhaftigkeit*“ haben StB sowohl gegenüber ihren Mandanten als auch gegenüber dem Staat – als Organ der Steuerrechtspflege – zu üben. Sie müssen also die Interessen der Mandanten gewissenhaft beachten, ohne dabei gegen rechtliche Vorschriften zu verstoßen. Zudem sind für eine gewissenhafte Berufsausübung die erforderlichen fachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen zu erfüllen. Die Gewissenhaftigkeit zwingt StB dabei, bestimmte Qualitätsstandards zu beachten und deren Einhaltung zu sichern (Qualitätssicherung). Sie verlangt von ihnen im Verhältnis zum Auftraggeber Zuverlässigkeit, Gründlichkeit und Pünktlichkeit. Bei Arbeitsüberlastung sind sie berufsrechtlich verpflichtet, ein Mandat abzulehnen oder Mandate zurückzugeben; ggf. muss eine zusätzliche Hilfskraft eingestellt werden.

Zu d) StB sind des Weiteren zur „*Verschwiegenheit*“ verpflichtet. Diese Pflicht erstreckt sich auf alles, was StB in Ausübung ihres Berufs anvertraut oder bekannt geworden ist, und ist sehr weit auszulegen. Sie bezieht sich bereits auf die bloße Namensnennung eines Mandanten. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch im Ermittlungsverfahren und vor Gericht. Im steuerlichen Ermittlungsverfahren haben StB ein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b AO. Dieses hat seine Grenze in der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht. In diesem Fall besteht daher eine Auskunftspflicht (§ 102 Abs. 3 Satz 1 AO). Eine ähnliche Regelung findet sich für Strafprozesse in § 53 Abs. 1

\* Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Dipl.-Kaufmann, ist Dozent für das Steuerrechts-Institut KNOLL und Professor für Unternehmenssteuern und Wirtschaftsprüfung an der Hochschule Augsburg.  
1 Im Folgenden: StB.

Satz 1 Nr. 3 StPO und für Zivilprozesse in § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO (Zeugnisverweigerungsrecht). An der weiten Regelung des Auskunfts- bzw. Zeugnisverweigerungsrechts erkennt man den hohen Stellenwert, den der Gesetzgeber der Verschwiegenheit und dem Vertrauensverhältnis zwischen Mandanten und StB eingeräumt hat. StB haben nach § 62 StBerG und § 5 Abs. 3 BOSTb auch gegenüber den Mitarbeitern weitreichende Pflichten aus ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit. So müssen Mitarbeiter eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 BOSTb unterschreiben.

Zu e) Ferner müssen StB ihren Beruf unter „Verzicht auf berufswidrige Werbung“ ausüben (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BOSTb). Während früher die Werbung für alle Freiberufler/-innen stark eingeschränkt war, hat das BVerfG seit 1990 maßgeblich zu einer Liberalisierung der Werbebefugnis beigetragen. Dabei ist die Werbebefugnis gleichermaßen für alle freien Berufe gelockert worden. Teilweise wurden die Urteile analog auf andere freie Berufe übertragen. Dem wurde im 6. StBerÄndG<sup>2</sup> mit der Einführung des § 57a StBerG Rechnung getragen. Hervorzuheben ist das „Straßenbahnurteil“<sup>3</sup>. Demnach ist es einer Steuerberatungsgesellschaft erlaubt, auf einer Straßenbahn zu werben. Heute sind nahezu alle Werbeträger denkbar. Zulässig ist daher – neben der Werbung auf Straßenbahnen – bspw. auch solche im Hörfunk, auf Kfz, auf Plakaten, über Anzeigen, auf Werbeatikeln (Kugelschreiber, Tassen etc.). Hingegen gilt heute noch Werbung als berufswidrig, wenn sie reißerisch oder auf die Mandatserteilung im Einzelfall gerichtet ist. Die Werbung darf das Vertrauen in den freien Beruf nicht untergraben.

## 2. Wann und wie müssen Sie sich als StB beruflich niederlassen?

Nach § 34 StBerG haben sich StB unmittelbar nach der Bestellung beruflich niederzulassen. Die berufliche Niederlassung ist dabei grds. die eigene Praxis. „Praxis“ bedeutet insoweit eine ständige Einrichtung; sie ist Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit der StB. Hier müssen sie für Mandanten, Behörden und Gerichte erreichbar sein. Angestellte StB können keine eigene berufliche Niederlassung haben. Daher wird in § 34 Abs. 1 Satz 2 StBerG die regelmäßige Arbeitsstätte als berufliche Niederlassung fingiert. Zum Syndikus-StB vgl. auch Frage 22.

## 3. Was bedeutet PartG mbB und was ist ihre Besonderheit?<sup>4</sup>

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer v. 15.7.2013<sup>5</sup> wurde in § 8 Abs. 4 PartGG die neue PartG mbB verankert. Bei der Rechtsform der PartG mbB handelt es sich um eine Variante der PartG, bei der die Haftung aus Beratungsfehlern auf das Vermögen der Partnerschaft beschränkt wird. Weder der handelnde Partner noch die übrigen Partner haften mit ihrem Privatvermögen (keine Handelndenhaftung).

Die Haftungsbeschränkung bezieht sich allerdings ausschließlich auf Fehler der Berufsausübung. Für weitere Verbindlichkeiten der Partnerschaft, wie z. B. aus Kaufvertrag,

Miet- oder Leasingverträgen, Gehältern, Dienstleistungsverträgen, verbleibt es bei der gesamtschuldnerischen Haftung der Partner mit ihrem Privatvermögen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 PartGG). Um dies deutlich zu machen, spricht die Bezeichnung von „beschränkter Berufshaftung“, und die Abkürzung lautet „mbB“ – nicht „mbH“. Ertragsteuerlich ist die PartG mbB eine Personengesellschaft.

Die Mindestversicherungssumme der PartG mbB beträgt abweichend zu anderen Rechtsformen der Berufsausübung 1 Mio. € (§ 67 Abs. 2 StBerG).

## II. Vergütung

### 4. Welche Vergütungsarten sieht die StBVV vor und wo finden sie Anwendung?

Vergütungsarten der StBVV sind die Einzelvergütung, Pauschalvergütung und vereinbarte Vergütung. Die Einzelvergütung ist die grundlegende Vergütungsart für die klassischen StB-Tätigkeiten, wie z. B. die Erstellung von Steuerklärungen. Sie unterteilt sich in verschiedene Gebührenarten (§§ 10, 11, 13 StBVV) einerseits und den Auslagenersatz (§§ 16–20 StBVV) andererseits. Die Pauschalvergütung (§ 14 StBVV) findet bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen der StB Anwendung und wird oft beim Führen der Bücher als monatliche Buchhaltungspauschale vereinbart. Die vereinbarte Vergütung (§ 4 StBVV) schließlich ist i. d. R. eine Vergütung, die höher ist als die Wertgebühr. Sie wird meist als Stundensatz vereinbart.

### 5. Wozu gehört die „Betragsrahmengebühr“ und wie funktioniert sie?

Die „Betragsrahmengebühr“ ist eine Form der Einzelvergütung. Die Gebühren sind hier dem Mindest- und Höchstbetrag nach bestimmt, bieten also einen Betragsrahmen für die Gebührenbemessung im Einzelfall. Sie richten sich nicht nach einem Gegenstandswert. Beispiel für einen Betragsrahmen ist die Lohnbuchführung (§ 34 Abs. 1–4 StBVV). Bei der Festlegung der Höhe ist das Haftungsrisiko zu beachten (§ 11 Satz 3 StBVV).

### 6. Gibt es bei StB eine erfolgsabhängige Vergütung?

Ja, dies ist in § 9a StBerG geregelt.

### 7. Wann darf eine erfolgsabhängige Vergütung vereinbart werden?

Der Ausnahmetatbestand des § 9a Abs. 2 StBerG, der die Vereinbarung eines Erfolgshonorars zulässt, lautet wie folgt: „Ein Erfolgshonorar darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Dabei darf für den Fall des Misserfolgs vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den

<sup>2</sup> BGBl 1994 I S. 1387.

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss v. 26.10.2004 – 1 BvR 981/00 NWB AAAAB-86254.

<sup>4</sup> Beachten Sie auch Grädler, 60 wichtige Fragen und Antworten zum Handels- und Gesellschaftsrecht, SteuerStud 12/2020 S. 788 NWB XAAA-59371.

<sup>5</sup> BGBl 2013 I 2386.

*Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.*“ Ausnahmefälle, in denen Erfolgshonorare erlaubt sein können, betreffen nicht nur *mittellose Mandanten*, die sich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage nur durch die Vereinbarung eines Erfolgshonorars einen StB leisten können. Als weitere Fallgruppe kommen auch wirtschaftlich gut gestellte Mandanten in Betracht, wenn diese *ohne eine erfolgsbasierte Vergütung*, z. B. bei großem Risiko eines Unterliegens und hohem Streitwert, von der Rechtsverfolgung absehen würden.

### 8. Wie verhält es sich mit der USt in der StB-Rechnung?

Alle in der StBVV genannten Vergütungen sind umsatzsteuerliche Netto-Werte. Dies stellt § 15 StBVV klar. Sie verstehen sich also zzgl. der USt. Kleinunternehmer i. S. des § 19 UStG dürfen allerdings nur die in der StBVV genannten Werte berechnen. Eine Hinzurechnung der (nicht erhobenen) USt ist unzulässig (§ 15 Satz 2 StBVV). Steuerbarkeit und Steuerpflicht der Leistung eines StB ergeben sich aber aus dem UStG und nicht aus der StBVV.

## III. Haftung<sup>6</sup>

**9. Wie kann der StB vertraglich seine Haftung beschränken?**  
Gemäß § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 StBerG kann der StB die Haftung wie folgt beschränken:

- ▶ *Beschränkung auf die Mindestversicherungssumme* durch schriftliche Einzelfallvereinbarung.
- ▶ *Beschränkung auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme* durch vorformulierte Vertragsbedingungen.

### 10. Wie hoch ist die Mindestversicherungssumme?

Die Mindestversicherungssumme beträgt derzeit 250.000 € im Einzelfall (§ 52 Abs. 1 DVStB). Für PartG mbB beträgt sie 1 Mio. € (§ 67 Abs. 2 StBerG).

## IV. Standesrecht

### 11. Was ist die Berufsordnung der StB (BOSTB)?

Die BOSTB hat Rechtsnormqualität. Da sie in einem gesetzlich geregelten Rechtssetzungsverfahren durch ein demokratisch legitimiertes Organ des zuständigen Berufsverbands zustande gekommen ist, sind die getroffenen Bestimmungen *materielles Recht*. Die BOSTB ist im Verhältnis zum StBerG wie eine *Rechtsverordnung* einzustufen. Ihre Rechtsvorschriften sind von den Angehörigen der steuerberatenden Berufe wie auch von den Steuerberaterkammern und von der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) zu beachten. Die Einhaltung von Seiten der Verbandsorgane ist durch die Staatsaufsicht, ausgeübt von den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden (Länderfinanzministerium oder Senatsverwaltung eines Bundeslandes), im Konfliktfall sichergestellt.

### 12. Wie viele Steuerberaterkammern gibt es in Deutschland?

Es gibt 21 Steuerberaterkammern sowie die BStBK. Grundsätzlich hat jedes Bundesland eine Steuerberaterkammer. Ausnahmen bilden die Flächenländer *Nordrhein-Westfalen*

(Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe), *Baden-Württemberg* (Steuerberaterkammern Nordbaden, Südbaden und Stuttgart) und *Bayern* (Steuerberaterkammern München und Nürnberg).

### 13. Welche Aufgaben haben die Steuerberaterkammern?

§ 76 Abs. 1 StBerG weist den Steuerberaterkammern in einer Generalklausel zwei Aufgabenbereiche zu:

- ▶ *Unterstützungsfunktion*: Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder (Vertretung der Gesamtinteressen des steuerberatenden Berufs und Förderung des Berufsstands);
- ▶ *Kontrollfunktion*: Überwachung der Erfüllung der beruflichen Pflichten durch das einzelne Kammermitglied.

Die *Kontrollfunktion* ist dabei der *gewichtigeren* der beiden Funktionsbereiche. Den Rahmen definiert § 76 Abs. 2 Nr. 4 StBerG: Der Steuerberaterkammer obliegt insbesondere, „die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten (§ 57 [StBerG]) zu überwachen und das Recht zur Rüge (§ 81 [StBerG]) zu handhaben“.

### 14. Was versteht man unter dem „Rügerecht“ des Kammervorstands?

Als wichtigste Maßnahme der Berufsaufsicht steht dem *Vorstand der Steuerberaterkammer* die Erteilung einer „Rüge“ nach § 81 StBerG zur Verfügung. Bei Verletzung beruflicher Pflichten, wegen der ein erheblicher Schuldvorwurf besteht oder die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt haben, muss die Steuerberaterkammer ein *berufsgerichtliches Verfahren* beantragen, wenn nicht die Staatsanwaltschaft von sich aus das berufsgerichtliche Verfahren mit der Einreichung der Anschuldigungsschrift in Gang setzt. Die Rüge als berufsaufsichtliche Maßnahme setzt voraus, dass ein *objektiv pflichtwidriges und schuldhaftes Verhalten des Berufsangehörigen* vorliegt. Die Kammer kann von der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens absehen und das Verhalten nur mit einer Rüge ahnden, wenn die Schuld des Mitglieds gering ist (§ 81 Abs. 1 StBerG).

### 15. Wie funktioniert der Instanzenzug in der Steuerberatergerichtsbarkeit und wie sind die Spruchkörper besetzt?

Die Berufsgerichtsbarkeit der StB ist *ordentlichen Gerichten* anvertraut. Über die Mitwirkung von Angehörigen des Berufsstands als *ehrenamtliche Richter* an der Hauptverhandlung bleibt ein Element berufsständischer Praxis bei der Entscheidungsfindung erhalten. In jeder der drei Instanzen wirken als Beisitzer *zwei StB oder Steuerbevollmächtigte* (StBv) mit. Das Verfahren bei der Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer ist in § 99 StBerG geregelt.

<sup>6</sup> Zurzeit des Redaktionsschlusses zu dieser Ausgabe am 10.12.2020 wurde ein Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) erarbeitet. Ursprünglich sah der Referentenentwurf hier auch eine Änderung des § 57 StBerG (vgl. Art. 19 Ref-E SanInsFoG) vor, die im Gesetzentwurf v. 16.10.2020 (BR-Drucks. 619/20) jedoch sodann nicht mehr enthalten ist. Allerdings soll im Zuge des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) ein neuer § 108 StaRUG implementiert werden, der u. a. die Pflicht enthält, den Mandanten auf das mögliche Vorliegen eines Insolvenzgrunds nach den §§ 17–19 InsO und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn Anhaltspunkte offenkundig sind und der StB/StBv annehmen muss, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist. Hier müssen Sie die weitere Entwicklung bis zum Prüfungstermin beobachten!

*Berufsgerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug:* Kammer für Steuerberater und StBv-Sachen beim Landgericht (§ 95 StBerG). *Besetzung:* außerhalb der Hauptverhandlung drei Mitglieder (Richter) des Landgerichts und in der Hauptverhandlung Vorsitzender der Kammer und zwei StB/StBv.

*Berufsgerichtliches Verfahren im zweiten Rechtszug:* Berufungsinstanz ist der Senat für StB- und StBv-Sachen beim Oberlandesgericht (§ 96 StBerG). *Besetzung:* außerhalb der Hauptverhandlung drei Mitglieder (Richter) des Landgerichts und in der Hauptverhandlung drei Mitglieder (Richter) des Landgerichts und zwei StB/StBv.

*Berufsgerichtliches Verfahren im dritten Rechtszug:* Revisionsinstanz ist der Senat für StB- und StBv-Sachen beim Bundesgerichtshof – BGH (§ 97 StBerG). *Besetzung:* drei Mitglieder (Richter) des BGH und zwei StB/StBv; *Zulässigkeit der Revision* nur in den in § 129 Abs. 1 StBerG aufgeführten Fällen.

**16. Welche berufsgerichtlichen Maßnahmen können verhängt werden und wann kommen sie zur Anwendung?**

Mögliche berufsgerichtliche Maßnahmen regelt § 90 StBerG:

- ▶ Warnung,
- ▶ Verweis,
- ▶ Geldbuße bis zu 50.000 €,
- ▶ Berufsverbot von einem bis zu fünf Jahren,
- ▶ Ausschließung aus dem Beruf.

Eine *Warnung* kommt bei erstmaligen geringfügigen Verstößen gegen das Berufsrecht zum Tragen (Beispiel: erstmalig ausgeführte, berufswidrige Werbung). Die Eintragung der Warnung wird nach fünf Jahren aus den Akten der Steuerberaterkammer getilgt (§ 152 Abs. 1 Satz 1 StBerG). Ein *Verweis* kann bei mittelschweren Pflichtverletzungen zur Anwendung kommen (Beispiel: einmaliger Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht). Bei einer nachhaltigen Verletzung von wesentlichen Berufspflichten ist auch eine *Geldbuße* denkbar (Beispiel: Führen einer irreführenden Berufsbezeichnung bzw. unrechtmäßiges Führen eines akademischen Titels). Geldbuße und Verweis können nebeneinander verhängt werden (§ 90 Abs. 2 StBerG). Sie werden nach zehn Jahren getilgt (§ 152 Abs. 1 Satz 1 StBerG). Für ein *zeitlich befristetes Berufsverbot* muss eine schwerwiegende Berufspflichtverletzung vorliegen (Beispiel: eigene, wiederholte Steuerstraftat). Schließlich kann wegen der verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit (Art. 12 GG) eine *Ausschließung aus dem Beruf* nur in sehr gravierenden Fällen verhängt werden (Beispiel: Ein StB hatte Mandantengelder i. H. von 550.000 DM veruntreut. Daneben lagen weitere Pflichtverletzungen, u. a. auch Steuerhinterziehung, vor.<sup>7)</sup>

**V. Rechtsnatur des Steuerberatungsvertrags**

**17. In welche zwei Formen lässt sich die Rechtsnatur des Steuerberatungsvertrags unterscheiden und welche Konsequenzen hat diese Einteilung?**

Beim Steuerberatungsvertrag handelt es sich i. d. R. um einen *Geschäftsbesorgungsvertrag gem. § 675 BGB*. Inhalt der

Geschäftsbesorgung, einer selbständigen Tätigkeit wirtschaftlicher Art in fremdem Interesse, kann die Erfüllung eines *Dienstvertrags* gem. §§ 611 ff. BGB oder eines *Werkvertrags* gem. §§ 631 ff. BGB sein.

Die unterschiedliche Qualifizierung als Dienstvertrag oder Werkvertrag<sup>8</sup> ist von Bedeutung für die Bestimmung der vertraglichen Pflichten der Vertragspartner einschließlich der Rechte und Pflichten bei Leistungsstörungen, die Fälligkeit der Vergütung, die Kündigung (§ 627 BGB, § 649 BGB) und die Verjährung von Schadensersatzansprüchen (§ 195 BGB, § 634 BGB und § 634a BGB).

**VI. Vereinbare Tätigkeiten**

**18. Welches sind die mit dem Steuerberaterberuf vereinbaren Tätigkeiten?**

In der erweiterten Regelung des § 57 Abs. 3 Nr. 1–6 StBerG ist eine *nicht abschließende Aufzählung* von Tätigkeiten, die nach der Wertung des Gesetzgebers mit dem Beruf des StB vereinbar sind, enthalten. Zu Tätigkeiten im Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratung werden die Berufsangehörigen durch die Berufsverbände geradezu dringlich aufgefördert. Die betriebswirtschaftliche Beratung im engeren Sinne, für die auch die Bezeichnungen „Wirtschaftsberatung“ (§ 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG) oder „Unternehmensberatung“ verwendet werden, wird vom Gesetzgeber nicht zu den berufstypischen Aufgaben eines StB gezählt (s. Definition der steuerberatenden Tätigkeit in § 33 StBerG). Dasselbe gilt für eine Reihe weiterer Tätigkeiten, deren Wahrnehmung dem StB offensteht, die aber auch mit zusätzlichen Risiken (Haftungsrisiko, Abgrenzung zur unerlaubten Rechtsberatung, Honorargestaltung) verbunden sind. Im Einzelnen sind die folgenden Tätigkeiten zu nennen, die im weiteren Sinne zu den wirtschaftsberatenden Tätigkeiten zu rechnen sind (vgl. § 15 BOSTB):

- ▶ Testamentsvollstreckung,
- ▶ Hausverwaltung,
- ▶ Insolvenzverwaltung,
- ▶ Nachfolgeberatung,
- ▶ Betreuer,
- ▶ Bevollmächtigter,
- ▶ Mediation.

**19. Warum ist StB eine gewerbliche Tätigkeit grds. verboten?**

Der Gesetzgeber und die Kammern sehen eine *abstrakte Gefahr der Kollision mit Berufspflichten*, wenn der StB gewerblich tätig ist. Insbesondere *Interessenkollisionen* sind problematisch.

Sind bspw. ein StB als Geschäftsführer eines Unternehmens und seine Mandanten in derselben Branche tätig, kann er sein Wissen, das er in der Vertrauensstellung als StB erlangt, für sein eigenes Unternehmen einsetzen. Auch die Tätigkeit als Finanzmakler wird als herausragendes Beispiel für eine

<sup>7</sup> BGH, Urteil v. 6.8.1993 - StbSt(R) 1/93, NJW 1994 S. 206.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu auch Grädler, 100 wichtige Fragen und Antworten zum Bürgerlichen Recht, SteuerStud 11/2020 S. 726, 733 NWB DAAAH-56845.

Interessenkollision gesehen. Weniger leicht nachzuvollziehen, aber von der h. M. getragen, ist auch die Tätigkeit als Landwirt ausgeschlossen, da auch hier die Gefahr besteht, dass der StB in Interessenkonflikte mit von ihm als Mandanten betreuten Landwirten gerät (ausgenommen Nebenerwerbslandwirt, Landwirtschaft als Liebhaberei). Außerdem wird problematisiert, dass ein StB, der hauptberuflich in einer herausgehobenen Stellung in einem anderen Beruf (z. B. als Vorstand einer Bank; vgl. hierzu auch Frage 22) tätig ist, den Beruf als StB nicht mehr gewissenhaft ausüben kann.

## 20. In welchen Fällen erhalten StB für eine gewerbliche Tätigkeit von ihrer Steuerberaterkammer eine Ausnahmegenehmigung?

Kann eine *Interessenkollision* oder eine *Verletzung der anderen Berufspflichten* ausgeschlossen werden, haben die Steuerberaterkammern *zwingend* eine Ausnahmegenehmigung gem. § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 StBerG zu erteilen. Zahlreiche gewerbliche Tätigkeiten von StB werden *prima facie* als unproblematisch eingestuft. Sie werden in § 16 Abs. 1 BOSTB genannt:

- ▶ *Ausübung der gewerblichen Tätigkeit i. R. vereinbarter Tätigkeiten*: Die mit dem StB-Beruf vereinbarten Tätigkeiten werden in § 15 BOSTB aufgezählt (vgl. hierzu Frage 18). Betreibt ein StB bspw. bislang die genehmigungsfreie vereinbarte Tätigkeit einer Hausverwaltung in seiner Kanzlei und gliedert er die Hausverwaltung in ein eigenes gewerbliches Unternehmen aus, kann er dieses weiter betreiben. Nach der Ausgliederung benötigt er eine Ausnahmegenehmigung, auf die er i. d. R. einen Anspruch hat.
- ▶ *Ausübung vereinbarter Tätigkeiten in Gesellschaften, die nicht Berufsausübungsgesellschaften sind*: Eine Gesellschaft, die nicht Berufsausübungsgesellschaft ist, ist bspw. eine Unternehmensberatungs-GmbH. StB dürfen grds. in einer frei wählbaren Rechtsform Unternehmensberatung betreiben. Problematisch ist aber, dass hier auch berufsfremde Personen Geschäftsführer sein können. Daher sollten die Organisationsstruktur und die Abgrenzung zwischen Steuerkanzlei und Beratungsgesellschaft genau definiert sein, um Interessenkollisionen zu vermeiden.
- ▶ *Geringfügige gewerbliche Tätigkeiten*: Betreibt ein StB einen Nebenerwerb ohne wesentliche Teilhabe am wirtschaftlichen Verkehr, ist dies genehmigungsfähig.
- ▶ *Vorübergehender Betrieb eines gewerblichen Unternehmens kraft Erbfolge*: Nach alter Rechtslage, wonach die gewerbliche Tätigkeit stets untersagt war, kam es insbesondere in Fällen, in denen der StB durch ein Erbe gewerblich tätig wurde, zu Problemen. Der StB konnte das geerbte Unternehmen nicht übernehmen, so dass umgehend eine Geschäftsführung gefunden werden musste. Nunmehr ist eine vorübergehende Übernahme insbesondere zur Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Erbanfall und zur Bestellung einer neuen Geschäftsführung zulässig. Auch Unternehmen naher Angehöriger (§ 15 AO) können vorübergehend übernommen werden. Der Wortlaut der Vorschrift weist aber darauf hin, dass hier nur eine zeitlich befristete Genehmigung erteilt werden kann.

- ▶ *Notgeschäftsführung bei Mandantenunternehmen*: Wird die (privatrechtliche) Übernahme einer Notgeschäftsführung durch den Mandanten gewünscht und ist sie auch notwendig, kann sie genehmigt werden.

Gehört eine gewerbliche Tätigkeit nicht zu einer dieser genannten Fallkonstellationen, bedeutet dies nicht automatisch, dass eine Genehmigung zu versagen ist. Vielmehr muss die zuständige Kammer den *Einzelfall* prüfen.

## 21. Was ist ein „Syndikus-StB“?

Ein Syndikus-StB ist ein StB, der in einem ständigen Beschäftigungsverhältnis für einen nicht steuerberatenden Arbeitgeber und zugleich als selbständiger StB tätig ist. Dies geht zurück auf § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG. Allerdings wird der Begriff in dieser Vorschrift weder genannt noch erläutert.

## 22. Welche Voraussetzungen gelten für Syndikus-StB?

- ▶ *Ausübung von Tätigkeiten i. S. des § 33 StBerG i. R. der Angestelltentätigkeit*: Nach allgemeiner Auffassung, die sich auf die Gesetzgebungshistorie stützt, reicht es aus, dass der Syndikus-StB neben sonstigen Tätigkeiten für seinen Arbeitgeber *auch* Vorbehaltsaufgaben i. S. des § 33 StBerG wahrnimmt (Erstellung des Jahresabschlusses oder der betrieblichen Steuererklärungen, Auftreten vor FÄ, Finanzgerichten u. Ä.). Eine überwiegende Tätigkeit auf diesem Gebiet ist nicht notwendig. Diese Ausübung muss bei Antragstellung auf Bestellung zum StB mit einer *Arbeitgeberbescheinigung* und dem *Anstellungsvertrag* nachgewiesen werden. Auf den Websites der StB-Kammern kann ein Muster der Arbeitgeberbescheinigung heruntergeladen werden.
- ▶ *Unabhängige und eigenverantwortliche Berufsausübung*: Durch die Angestelltentätigkeit darf die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit als StB nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung der unabhängigen Berufstätigkeit wäre z. B. gegeben, wenn der Arbeitgeber dem Syndikus-StB vorschreiben würde, als StB bestimmte Mandate zu übernehmen. Zudem ist eine Vorstandstätigkeit für eine Bank mit der Tätigkeit als Syndikus-StB unvereinbar (§ 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 StBerG). Die Tätigkeit als Vorstand hat zwingend gewerblichen Charakter. Eine Ausnahme gem. § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 StBerG ist nicht zulässig, da eine Verletzung von Berufspflichten, insbesondere der Unabhängigkeit, nicht ausgeschlossen werden kann. Der Vorstand kann in Interessenkonflikte und Abhängigkeiten geraten, wenn ein Mandant bspw. zugleich Kunde der Bank ist<sup>9</sup>.
- ▶ *Begründung einer beruflichen Niederlassung*: Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 StBerG muss der StB unmittelbar nach seiner Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen. Dieser Pflicht unterliegen Syndikus-StB gleichermaßen. Dabei ist eine Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit auch in den Arbeitsräumen des Arbeitgebers möglich, sofern die Berufspflichten (hier z. B. die Verschwiegenheitspflicht) uneingeschränkt erfüllt werden können. Dies ist explizit in

<sup>9</sup> BFH, Urteil v. 17.5.2011 - VII R 47/10, BStBl 2012 II S. 49 NWB GAAAD-87607.

der Berufsordnung der StB und StBv (BOSTb) geregelt (§ 10 Abs. 3 BOSTb). Die berufliche Niederlassung bestimmt die Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer (§ 73 Abs. 1 Satz 1 StBerG).

- ▶ **Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung:** Syndikus-StB müssen wie alle StB, die eine eigene Steuerberaterpraxis betreiben, eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen (§ 67 StBerG). Im Gegensatz zu angeestellten StB in Steuerberatungsgesellschaften sind sie nicht über den Arbeitgeber berufshaftpflichtversichert.
- ▶ **Ausschluss einer Tätigkeit als StB für den Arbeitgeber:** Aufgrund der Gefahr von Interessenkollisionen ist eine Tätigkeit für den eigenen Arbeitgeber in der Eigenschaft als StB ausgeschlossen. Allerdings besteht letztlich auch keine Notwendigkeit, für den Arbeitgeber als StB aufzutreten, weil Syndikus-StB ihren Arbeitgeber in der Eigenschaft als Angestellte in allen steuerlichen Belangen vertreten können.
- ▶ **Hinweispflicht gegenüber Mandanten:** Nach § 58 Satz 2 Nr. 5a Satz 4 StBerG sind Syndikus-StB verpflichtet, die eigenen Mandanten auf eine bestehende Angestelltentätigkeit hinzuweisen. Hintergrund ist auch hier der Ausschluss möglicher Interessenkollisionen. Außerdem soll der (potentielle) Mandant wissen, dass der Syndikus-StB nicht hauptberuflich in eigener Kanzlei tätig ist, was ggf. Probleme bei der Erreichbarkeit oder bei Terminabsprachen bedingen könnte.
- ▶ **Führung der Berufsbezeichnung:** Syndikus-StB dürfen die Berufsbezeichnung „Steuerberater“ auch im Schriftverkehr für den Arbeitgeber führen, also z. B. auf Briefpapier oder Visitenkarten des Arbeitgebers.

## VII. Weitere Themen

### 23. Gilt die DSGVO auch für StB und welche wesentlichen Anforderungen ergeben sich daraus?

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>10</sup> ist eine EU-VO. Im Gegensatz zu einer Richtlinie wird eine Verordnung *in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht*.<sup>11</sup> Die VO ist nach einer zweijährigen Übergangsfrist *am 25.5.2018 in Kraft getreten*. Mit ihr sollen die Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Unternehmen und Verwaltung EU-weit vereinheitlicht werden. Dies soll dem Schutz personenbezogener Daten dienen. Begleitend zur VO trat in Deutschland ebenfalls am 25.5.2018 das Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)<sup>12</sup> in Kraft.

Steuerkanzleien unterliegen – wie alle Unternehmen – der DSGVO. Der *Sanktionsrahmen* bei Verstößen wurde gegenüber dem bisherigen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) stark ausgeweitet. Er beträgt nun bis zu 20 Mio. €, statt zuvor 300.000 €. Daran erkennt man die Bedeutung, die die EU dem Thema beimisst.

Ein Betrieb, bei dem mind. 20 Mitarbeiter regelmäßig mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind, muss

einen *Datenschutzbeauftragten* berufen. Dies gilt auch für Freiberufler. Datenschutzbeauftragte müssen gegenüber der zuständigen Behörde benannt werden. Jeder Mitarbeiter oder auch ein externer Dienstleister, der über entsprechende Kenntnisse verfügt, kann diese Funktion ausüben. Ausgeschlossen sind jedoch die Mitglieder der Kanzleileitung (Verantwortliche), Beschäftigte in leitender Funktion und der EDV-Administrator bzw. EDV-Betreuer.

Neu für die Kanzleien ist eine *Risikoanalyse und Datenschutz-Folgeabschätzung sämtlicher Verfahren und Prozesse der Datenverarbeitung in der Kanzlei*. Zu diesen gehören u. a.:

- ▶ Lohn- und Gehaltsabrechnung der Mitarbeiter,
- ▶ Verarbeitung von Mandantendaten von Privatkunden zur Beratung und Rechnungsstellung,
- ▶ Verarbeitung der Mandantendaten von Firmenkunden und deren Kunden/Mitarbeitern zur Beratung und Rechnungsstellung,
- ▶ Betrieb der Website über Dienstleister.

Erleichterungen für kleine Kanzleien sind nicht vorgesehen, da die DSGVO grds. größenunabhängig gilt.

Zudem besteht eine *Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Datenschutz-, Datensicherheits- und IT-Sicherheitsmaßnahmen*. Schaltet ein StB hier Dienstleister ein (z. B. IT-Dienstleister), müssen auch diese die Anforderungen erfüllen. Die Steuerkanzlei sollte die Verträge – soweit noch nicht geschehen – diesbzgl. anpassen und sich die Einhaltung der DSGVO seitens der Dienstleister bestätigen lassen.

*Datenschutzpannen* müssen den zuständigen Stellen (Landesbeauftragte für den Datenschutz) innerhalb von 72 Stunden gemeldet werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn unbefugte Personen (z. B. Dienstleister ohne entsprechende Verpflichtung) Zugang zu den Daten hatten, E-Mails abgefangen werden oder Schadsoftware auf dem Unternehmensnetzwerk gefunden wird.

Die Kanzlei hat die Einhaltung der Datensicherheit zu gewährleisten und nachzuweisen (*Rechenschaftspflicht*). Sie muss dann jederzeit nachweisen können, dass sie über eine *funktionierende Datenschutz-Organisation* verfügt. Aufgrund der stark erweiterten Rechenschaftspflichten sind *alle Mitarbeiter* in einer Steuerberatungskanzlei so fortzubilden, dass sie ihre Datenschutzaufgaben erfüllen können.

Steuerberatungskanzleien müssen des Weiteren identifizieren und dokumentieren, welche *personenbezogenen Daten* sie verarbeiten, woher diese stammen und an wen sie weitergegeben werden. Alle personenbezogenen Daten sind *nach Ende der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht zu löschen*.

In der Praxis werden häufig die digital erfassten Jahresabschlüsse oder Steuererklärungen ab Mandatsbeginn (oftmals

<sup>10</sup> NWB AAAAG-72070.

<sup>11</sup> Siehe auch 30 wichtige Fragen und Antworten zum Europarecht und Europäischen Steuerrecht, die Dürrschmidt in der SteuerStud-Ausgabe 2/2021 für Sie aufbereiten wird.

<sup>12</sup> BGBl 2017 I S. 2097.

mehrere Jahrzehnte) aufbewahrt. Dies hat den Vorteil, dass man auch langfristige Geschäfts- oder Einkommensentwicklungen darstellen und auf Anfrage dem Mandanten zur Verfügung stellen kann. Dies ist nun grds. nicht mehr zulässig. Allerdings kann ein Mandant in eine längere Aufbewahrung seiner Daten einwilligen. Problematisch ist dabei jedoch, dass die Daten häufig auch personenbezogene Daten Dritter, wie z. B. von Mitarbeitern und Lieferanten, beinhalten. Diese Personen müssen dann gesondert in eine längere Aufbewahrung einwilligen.

**24. Welche Fachberaterbezeichnungen der BStBK kennen Sie?**

Die Satzungsversammlung der BStBK hat im Jahr 2007 beschlossen, StB die Möglichkeit zu eröffnen, Fachberatertitel zu führen, die auf besondere Kenntnisse auf bestimmten Steuerrechtsgebieten hinweisen. Die von der Satzungsversammlung beschlossene Fachberaterordnung (FBO)<sup>13</sup> ist am 1.8.2007 in Kraft getreten. Wie für Rechtsanwälte, die einen oder mehrere Fachanwaltstitel erwerben und führen können, besteht nun auch für StB die Möglichkeit des Erwerbs einer amtlichen Bezeichnung, die auf eine steuerrechtliche Spezialisierung im Bereich der Vorbehaltsaufgaben (§ 33 StBerG) hinweist.

Derzeit gibt es zwei Fachberaterbezeichnungen:

- *Fachberater/in für Internationales Steuerrecht:* In diesem Tätigkeitsbereich hat sich die Aufgabenstellung durch die Ausweitung der Fragestellungen mit internationalem Zuschnitt auch bereits bei mittelständischen und kleineren Unternehmen erheblich ausgeweitet, für deren qualifizierte Bearbeitung bloße Grundkenntnisse im Internationalen Steuerrecht nicht mehr ausreichend sind. Zum 1.1.2020 gab es in Deutschland 1.367 Fachberater für Internationales Steuerrecht (+ 5,7 % im Vergleich zum Vorjahr).
- *Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern:* Der Bereich der Zölle und Verbrauchsteuern weist durch die rasante Entwicklung des internationalen Handels im Land des „Exportweltmeisters“ einen zunehmenden Beratungsbedarf auf, dem nur spezialisierte StB und Rechtsanwälte (von denen es nur wenige gibt) entsprechen können. Zum 1.1.2020 gab es in Deutschland 30 Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern (+ 30,0 % im Vergleich zum Vorjahr).

**25. Besteht eine Fortbildungspflicht für StB?**

Die Fortbildungspflicht der StB ist gesetzlich festgeschrieben (§ 57 Abs. 2a StBerG). Diese Pflicht bestand auch bereits vor der Aufnahme in das Gesetz, war aber „nur“ in § 4 Abs. 2 BOSTb a. F. (§ 4 Abs. 3 BOSTb n. F.) kodifiziert.

Letztlich handelt es sich um eine Anpassung an das Berufsrecht der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer. Zwar bestehen derzeit keine verbindlichen zeitlichen Vorschriften und keine Sanktionen bei Nichtbeachtung der Pflicht durch die Kammer. Jedoch könnten die Versicherungen oder Kammern in Haftungsfällen oder bei Verstößen gegen das Berufsrecht einen Nachweis der Fortbildung verlangen.

**WISSENSCHECK**

Testen Sie jetzt Ihr Wissen mithilfe des **SteuerStud WissensChecks „Mündliche StB-Prüfung 2021 – Berufsrecht“!**

Sie können dieses Online-Training entweder über die NWB Datenbank abrufen, **NWB BAAAH-57151**. Hier haben wir auf einer **Übersichtsseite alle SteuerStud WissensChecks** für Sie zusammengestellt. Alternativ haben Sie Zugriff über den nachfolgenden **QR-Code**:



Dieses Online-Training ist **Bestandteil Ihres Abos** und daher für Sie ohne weitere Zusatzkosten nutzbar.

**Weiterführende Infos zu Ihrem Online-Training und zum Anmeldeverfahren** s. SteuerStud 11/2020 S. 768, NWB RAAAH-56849, und SteuerStud 12/2020 S. 836, NWB VAAAH-59376.

**AUTOR**



**Prof. Dr. Jörg Hoffmann,** Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Dipl.-Kaufmann ist Dozent für das Steuerrechts-Institut KNOLL und Professor für Unternehmenssteuern und Wirtschaftsprüfung an der Hochschule Augsburg.

**Beachte:** Alle SteuerStud-Inhalte zur Prüfungsvorbereitung unter „PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung 2021“, NWB AAAAH-61764!

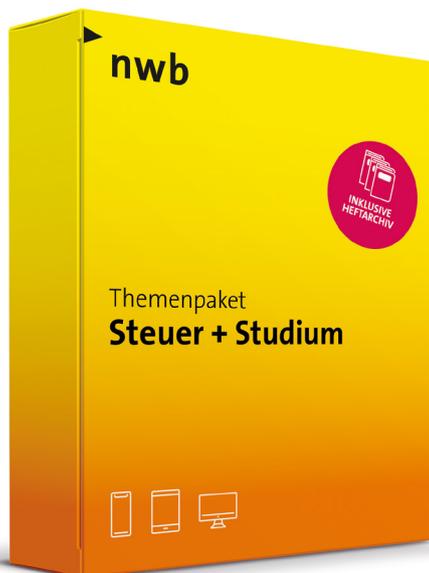
**SteuerStud-Reihe: Mündliche StB-Prüfung 2021 – Wichtige Fragen und Antworten zu nicht-steuerlichen Themen**

|   |  |
|---|--|
| 100 wichtige Fragen und Antworten zum Bürgerlichen Recht                      | SteuerStud 11/2020 S. 726, NWB DAAAH-56845 |
| 60 wichtige Fragen und Antworten zum Handels- und Gesellschaftsrecht          | SteuerStud 12/2020 S. 788, NWB XAAAH-59371 |
| 25 wichtige Fragen und Antworten zum Insolvenzrecht                           | SteuerStud 1/2021 S. 22, NWB TAAAH-63155   |
| 25 wichtige Fragen und Antworten zum Berufsrecht                              | SteuerStud 1/2021 S. 29, NWB DAAAH-63156   |
| 30 wichtige Fragen und Antworten zum Europarecht und Europäischen Steuerrecht | SteuerStud 2/2021                          |
| 60 wichtige Fragen und Antworten zu den Themen VWL/BWL                        | SteuerStud 2/2021                          |

<sup>13</sup> NWB KAAAD-35147.

## Ihre schnellen Bestellwege:

-  **Service-Fon**  
02323.141-940
-  **E-Mail**  
bestellungen@nwb.de
-  **Internet**  
go.nwb.de/sus
-  **Postanschrift**  
NWB Verlag GmbH & Co. KG  
44621 Herne



| Absender                                      |   |
|---|---|
| Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen. |   |
| <input type="checkbox"/> Firmenanschrift      | <input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen) |
| Anrede* <input type="checkbox"/> Frau         | <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe     |
| Firma   Kanzlei   Institution                 | Kundennr. (falls vorhanden)   |
| Titel   Vorname   Name*                       |   |
| Funktion                                      |   |
| Straße   Postfach*                            |   |
| PLZ   Ort*                                    |   |
| Tel.-Nr.   Fax-Nr.*                           |   |
| E-Mail*                                       |   |
| Anzahl Berufsträger                           | Anzahl Mitarbeiter (ca.)  |
| Branche                                       | *Pflichtangaben   |

97124

## **JA**, ich möchte das Themenpaket **NWB Steuer und Studium 4 Wochen kostenlos testen!**

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium (SuS)
- > Lizenzen für 5 Nutzer

## **24,- €** monatlich

- Für mich kommt nach dem Gratis-Test **der Ausbildungspreis\* von 15,60 € (1 Lizenz)** infrage.

\* **Der Ausbildungspreis** gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung. **Bitte denken Sie daran, uns nach dem Test den entsprechenden Nachweis zu senden.**

## **Optional** monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja**, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

**Bezugsbedingungen:** Der erste Monat ist gratis. Danach erhalte ich das ausgewählte Produkt im Abo zum ausgewählten Bezugspreis. Bei Auswahl der Printausgabe erhalte ich diese zusätzlich für 3,85 € (D) und 1,05 € Versandkosten pro Monat (für Lieferungen außerhalb Deutschland 2,10 €). Alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt. Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. Das Abo ist jederzeit kündbar. Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:  
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter [go.nwb.de/agb](http://go.nwb.de/agb) einsehbar.

**Widerrufsbelehrung:** Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite ([www.nwb.de](http://www.nwb.de)) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

**Datenschutzhinweise:** Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung und Ihrer E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO). Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter [go.nwb.de/datenschutz](http://go.nwb.de/datenschutz)

  
Datum | Unterschrift